

**Betrifft: Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und dem Betrieb einer Filialapotheke in 4532 Rohr –  
Mag. pharm. Elisabeth SIMON**

**Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 24. Mai 2024**

GZ: BHSE-2024-94724/4-Nes

## **KUNDMACHUNG**

gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau Mag.pharm. Elisabeth SIMON, geb. 23.04.1975, wh. 4451 Garsten, Mayrgutstraße 23, hat um die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Filialapotheke am Betriebsstandort in 4532 Rohr, Aubachstraße 18, beantragt.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, i.d.g.F. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der Filialapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen deren Neuerrichtung innerhalb von längstens

**s e c h s Wochen** vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer an gerechnet, bei **der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, 4400 Steyr, Spitalskystraße 10a**, mündlich oder schriftlich einzubringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Ing. Thomas Nestler